

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 121 (07.09.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 121.

Dem

Hochverehrlichen Präsidium

der

ersten Kammer der Ständeversammlung

haben wir die Ehre, die von der hohen Regierung der zweiten Kammer

„vorgelegte Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung und der allgemeinen Kassenverwaltung von der letzten Budgetperiode“

im Anschluß mit dem geziemenden Bemerken mitzutheilen: daß die zweite Kammer in ihrer 86. öffentlichen Sitzung vom 31. August 1831 beschlossen hat:

1) die Mehrausgaben der Steuerverwaltung in den Jahren 1827—28, 1828—29 und 1829—30 im Durchschnittsbetrage von . . . 77,772 fl. 17 kr. (mittelst einstimmigen Beschlusses)

so wie

2) den Mehraufwand der allgemeinen Kassenverwaltung in denselben 3 Jahren im Durchschnittsbetrage von . . . 1319 fl. 2 kr. (mit 49 gegen 1 Stimme)

zu genehmigen, und die richtige Verwendung der übrigen in diesen Nachweisungen enthaltenen Gelder anzuerkennen.

Karlsruhe den 5. September 1831.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Föhrenbach.

Die Secretäre:

A. E. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.

Unterbeilage zu Ziffer 122.

Gesetzentwurf

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die peinliche Frage findet auch in den beiden Fällen nicht mehr Statt, in welchen der §. 10. des Strafedicts vom 4. April 1803 dieselbe noch für zulässig erklärt.

Art. 2.

Der §. 11. desselben Edicts über die Anwendung eines Erforschungsmittels der Wahrheit bei geringen Verbrechen ist aufgehoben.